

Hilfeleistungsvereinbarung für Touristen

GEWINNEN SIE ZEIT

Bei Ihrem ersten Anruf bei der Hilfeleistungs-Organisation (Tel. +41 21 721 44 88) sollten Sie in der Lage sein, folgende Angaben zu machen:

1. Name, Vorname und Adresse mit Hinweis auf «versichert bei der Assura S.A.».
2. Policennummer bei der Assura S.A..
3. Ort, an dem sich die versicherte Person befindet und Telefonnummer, unter welcher sie erreichbar ist.
4. Grund des Anrufes.

Erstes Kapitel Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Definitionen

- 1.1 anspruchsberechtigte Person:
 - bei den versicherten Ansprüchen 1 bis 3: Versicherte Personen, welche bei der Assura S.A. eine der Kategorien COMPLEMENTA, COMPLEMENTA PLUS, PRIVECO, PRIVECO PLUS, OPTIMA, OPTIMA VARIA, OPTIMA PLUS, OPTIMA PLUS VARIA, ULTRA, ULTRA VARIA, AVENTURA, MONDIA, PREVISIA PLUS oder PREVISIA MAXI abgeschlossen haben;
 - bei den versicherten Ansprüchen 4 bis 11: Versicherte Personen, welche bei der Assura S.A. eine der Kategorien PRIVECO, PRIVECO PLUS, OPTIMA, OPTIMA VARIA, OPTIMA PLUS, OPTIMA PLUS VARIA, ULTRA, ULTRA VARIA, AVENTURA, MONDIA, PREVISIA PLUS oder PREVISIA MAXI abgeschlossen haben, sowie deren Familienangehörige bei den Ansprüchen 4, 5 und 6.
- 1.2 Unfall: Jede plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat.
- 1.3 Krankheit: Jede Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalles ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat.
- 1.4 Schadenfall: jedes Ereignis, welches ein Eingreifen der Hilfeleistungs-Organisation erfordert.
- 1.5 Familienangehörige: Verwandte ersten Grades in auf- und absteigender Linie, Ehegatte und Geschwister der anspruchsberechtigten Person.
- 1.6 Schwerwiegender medizinischer Grund: Gesundheitsschädigungen infolge Unfall oder Krankheit, die einen Spitalaufenthalt von mehr als 24 Stunden oder spezielle Pflegemassnahmen zur Folge haben.
- 1.7 Aufenthaltsland: Land, in welchem die anspruchsberechtigte Person ihr Steuerdomizil hat und sich mehr als 90 Tage pro Jahr aufhält.

Artikel 2 Geltungsbereich der versicherten Ansprüche

- 2.1 Versicherte Personen der Kategorien PRIVECO, PRIVECO PLUS, OPTIMA, OPTIMA VARIA, OPTIMA PLUS, OPTIMA PLUS VARIA, ULTRA, ULTRA VARIA, AVENTURA, MONDIA, PREVISIA PLUS oder PREVISIA MAXI sind bei den Ansprüchen 1 bis 11 weltweit und bei Anspruch 2 in der Schweiz und im

Fürstentum Liechtenstein ab 20 km vom Wohnort entfernt versichert.

- 2.2 Versicherte Personen der Kategorien COMPLEMENTA PLUS sind bei den Ansprüchen 1 bis 3 weltweit und bei Anspruch 2 in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein ab 20 km vom Wohnort entfernt versichert.
- 2.3 Versicherte Personen der Kategorie COMPLEMENTA sind bei den Ansprüchen 1 bis 3 in Osteuropa und im Mittelmeerraum und bei Anspruch 2 in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein ab 20 km vom Wohnort entfernt versichert.
- 2.4 Bei Grenzgängern, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Schweiz haben, wird das Wohnsitzland der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein gleichgestellt.

Artikel 3 Verjährung

Forderungen aus der vorliegenden Versicherung verjähren in zwei Jahren nach Eintritt des Ereignisses, welches die Leistungspflicht begründet.

Artikel 4 Subrogation und Subsidiarität

- 4.1 Gegenüber Dritten, die für den Versicherungsfall haften, tritt die Hilfeleistungs-Organisation bis auf die Höhe ihrer Leistungen in die Ansprüche der anspruchsberechtigten Person ein.
- 4.2 Die Leistungen gemäss dieser Kategorie werden subsidiär zu den Leistungen einer Sozialversicherung erbracht.

Artikel 5 Haftbarkeit der Hilfeleistungs-Organisation

Die Hilfeleistungs-Organisation kann nicht haftbar gemacht werden für die Verspätung oder Unterlassung der vereinbarten Leistungen infolge von Streiks, Explosionen, Menschaufläufen, inneren Unruhen, Einschränkungen der Bewegungsfreiheit, Sabotage, Terrorismus, Bürgerkriegen oder anderen Kriegsereignissen, Atomspaltungen oder -fusionen, Radioaktivität sowie infolge von anderen Zufällen oder höherer Gewalt.

Zweites Kapitel Versicherte Ansprüche

A) Persönliche Ansprüche

Anspruch 1 Organisation der Pflegeleistungen und Vorleistung der Behandlungskosten

Im Schadenfall infolge Krankheit oder Unfall:

1. organisiert die Hilfeleistungs-Organisation auf Wunsch der anspruchsberechtigten Person die notwendige ärztliche Hilfe (Arzt, Spital, Analysen, chirurgische Eingriffe u.ä.);
2. leistet die Hilfeleistungs-Organisation namens der Assura S.A. pro anspruchsberechtigter Person und pro Schadenfall bis zu Fr. 10'000.- an die Kosten von Spitalaufenthalt oder ambulanten Behandlungen vor, welche den Betrag von Fr. 1'000.- übersteigen;
3. leistet die Hilfeleistungs-Organisation gegen Schuldanerkennung oder Hinterlegung einer Garantiesumme an ihrem Sitz und nach Zustimmung der Assura S.A. jede Summe vor, welche den in Ziff. 2 vorgesehenen Höchstbetrag von Fr. 10'000.- übersteigt. Die vorgeleistete Summe ist von der

anspruchsberechtigten Person nach ihrer Rückkehr in ihr Aufenthaltsland der Hilfeleistungs-Organisation zurückzubezahlen.

Ausschlüsse:

Nicht versichert sind:

- Kosten für Behandlungen und chirurgische Eingriffe, die von einem Schweizer Arzt bzw. einem Arzt des Aufenthaltslandes verordnet wurden;
- Kosten, die nach Ende der Versicherung oder nach der Rückkehr in die Schweiz oder in das Aufenthaltsland anfallen;
- Kosten für Prothesen, Brillen, Kontaktlinsen und Thermalkuren.

Anspruch 2 Sanitätstransport

Bei Vorliegen eines schwerwiegenden medizinischen Grundes ermöglicht die Hilfeleistungs-Organisation:

1. den Eintritt der anspruchsberechtigten Person in die dem Ort des Ereignisses nächstgelegene Spital-einrichtung;
2. falls erforderlich den Transport der anspruchsberechtigten Person mit jedem geeigneten Transportmittel (Krankenwagen, Linienflugzeug, privates Sanitätsflugzeug) in die dem Ort des Ereignisses nächstgelegene, für die Behandlung geeignete Spital-einrichtung;
3. nach Abschluss der Behandlung die Rückführung der anspruchsberechtigten Person mit jedem angemessenen öffentlichen Transportmittel bis zu ihrem Wohnort, sobald ihr Gesundheitszustand dies zulässt und sofern das ursprünglich für die Rückreise vorgesehene Transportmittel nicht benutzt werden kann;
4. die Rückführung der anspruchsberechtigten Person mit jedem angemessenen Transportmittel, inklusive privatem Sanitätsflugzeug, in die ihrem Wohnort nächstgelegene Spital-einrichtung, falls ihr Gesundheitszustand dies zulässt. Falls notwendig erfolgt der Transport unter medizinischer Überwachung.

Anspruch 3 Rückführung im Todesfall

Im Todesfall der anspruchsberechtigten Person kümmert sich die Hilfeleistungs-Organisation um alle vor Ort anfallenden Formalitäten und die umgehende Begleichung der Kosten für die Behandlung post mortem, den Sarg und die Rückführung des Leichnams zum Bestattungsort im Aufenthaltsland. Ausgenommen hiervon sind die Bestattungskosten.

Anspruch 4 Rückführung der übrigen versicherten Personen

Bei Rückführung einer anspruchsberechtigten Person aus schwerwiegenden medizinischen Gründen oder im Todesfall werden die zusätzlichen Kosten für die gleichzeitige Rückreise der übrigen versicherten Reisenden per Zug (1. Klasse) oder Linienflug (Businessklasse) in ihr Aufenthaltsland gedeckt, sofern das ursprünglich für die Rückreise vorgesehene Transportmittel nicht benutzt werden kann.

Anspruch 5 Besuch eines Familienangehörigen

Ist die anspruchsberechtigte Person im Ausland länger als 7 Tage hospitalisiert, übernimmt die Hilfeleistungs-Organisation die Hin- und Rückreise eines Familienangehörigen mit dem für den Besuch der anspruchsberechtigten Person geeignetsten Transportmittel.

Anspruch 6 Rückführung der Kinder der anspruchsberechtigten Person

Ist die anspruchsberechtigte Person infolge Einweisung in eine Spital-einrichtung oder im Falle einer Rückführung nicht in der Lage, sich um ihre Kinder bis 15 Jahre zu kümmern, übernimmt die Hilfeleistungs-Organisation die Kosten der Hin- und Rückreise einer von ersterer bezeichneten Person, die die Kinder beaufsichtigt bzw. rückführt.

Anspruch 7 Suche und Rettung

1. Die Hilfeleistungs-Organisation vergütet maximal Fr. 10'000.- für die Suche und Rettung der vermissten anspruchsberechtigten Person.
2. Bei einem Skiunfall vergütet die Hilfeleistungs-Organisation die Kosten für den Pistenrettungsdienst bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 300.-.

Anspruch 8 Besorgung von Medikamenten

Ist die anspruchsberechtigte Person aufgrund ihres Gesundheitszustandes auf Medikamente angewiesen, die am Schadenort nicht erhältlich sind, besorgt die Hilfeleistungs-Organisation die notwendigen Medikamente und stellt diese der anspruchsberechtigten Person oder der betreffenden Spital-einrichtung zu.

B) Administrative Hilfeleistung

Anspruch 9 Verlust oder Diebstahl von Ausweisen

Bei Verlust oder Diebstahl von Ausweis-papieren unterstützt die Hilfeleistungs-Organisation die anspruchsberechtigte Person nach Möglichkeit in den administrativen Angelegenheiten und lässt ihr die für die Rückreise erforderlichen Papiere zukommen.

Anspruch 10 Verlust oder Diebstahl von Fahrausweisen

Bei Verlust oder Diebstahl von Fahrausweisen für die Rückreise leistet die Hilfeleistungs-Organisation gegen eine von der anspruchsberechtigten Person unterzeichnete Schuldanererkennung oder gegen Hinterlegung einer Garantiesumme am Sitz der Hilfeleistungs-Organisation in Genf den Kaufpreis eines neuen Fahrausweises vor. Die vorgeleistete Summe ist von der anspruchsberechtigten Person nach ihrer Rückkehr in ihr Aufenthaltsland der Hilfeleistungs-Organisation zurückzubezahlen.

Anspruch 11 Entgegennahme und Weiterleitung von Mitteilungen

Die Hilfeleistungs-Organisation nimmt im Schadenfall dringende Mitteilungen entgegen und leitet sie an die anspruchsberechtigte Person weiter.

Drittes Kapitel Deckungsausschlüsse

A) Allgemeine Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz gilt für Reisen von einer Dauer von höchstens 45 aufeinanderfolgenden Tagen.

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Schadenfälle:

1. anlässlich von Bürgerkriegen oder anderen kriegerischen Ereignissen, Aufruhr oder innenpolitischen Unruhen, Terrorismus- oder Sabotagehandlungen o.ä.;

2. im Rahmen von Verbrechen oder Vergehen, die von der anspruchsberechtigten Person verübt werden, sowie Schlägereien, es sei denn, die anspruchsberechtigte Person handle in Notwehr;
3. infolge Teilnahme der anspruchsberechtigten Person an Wetten oder Rennen jeder Art, im Rahmen der berufsmässigen oder freizeithlichen Ausübung eines Sports sowie im Rahmen der Vorbereitung auf Wett- oder Schaukämpfe; Letztere sind ebenfalls ausgeschlossen;
4. infolge direkter oder indirekter Atomreaktionen;
5. im Rahmen von Flugreisen, wenn die anspruchsberechtigte Person nicht als zahlender Passagier eines gewerbmässig von einer Fluggesellschaft betriebenen Flugzeugs mitreist.

Kosten für Rückführungen, Sanitätstransporte und Besuchs- oder Rückreisen, die nicht durch die Hilfeleistungs-Organisation organisiert oder vorgängig genehmigt wurden, **sind ebenfalls nicht versichert.**

B) Ausschlüsse aus medizinischen Gründen oder aufgrund des Verhaltens der anspruchsberechtigten Person

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

1. Gesundheitsschäden, die vor Vertragsbeginn und/oder vor Reiseantritt eingetreten sind, unabhängig von deren Verlauf und Stadium und einschliesslich Rekonvaleszenz;
2. Entbindungs- und Schwangerschaftskomplikationen nach dem 6. Schwangerschaftsmonat;
3. psychische Krankheiten, Selbstmord oder Folgen eines Selbstmordversuches;
4. Folgen von Drogen- oder Alkoholkonsum oder der Einnahme von nicht durch einen Arzt verordneten Medikamenten.

Viertes Kapitel Pflichten der anspruchsberechtigten Person

A) Persönliche Ansprüche

Sanitätstransport gemäss Anspruch 2

1. Um der Hilfeleistungs-Organisation ein sofortiges Eingreifen zu ermöglichen, muss ihr die anspruchsberechtigte Person oder deren Vertretung folgende Angaben mitteilen:
 - Name, Adresse und Telefonnummer der Spital Einrichtung, in welcher sich die versicherte Person befindet;
 - Name, Adresse und Telefonnummer des vor Ort behandelnden Arztes;
 - Name, Adresse und Telefonnummer des Hausarztes im Aufenthaltsland, falls erforderlich.
2. Zwecks Beurteilung des Gesundheitszustandes hat die anspruchsberechtigte Person Ärzten und Vertretern der Hilfeleistungs-Organisation freien Zugang zu ihr zu ermöglichen, ansonsten die anspruchsberechtigte Person ihre Ansprüche auf Soforthilfe verliert. Ausgenommen hiervon sind begründete Einzelfälle.
3. Die Wahl von Behandlung, Zeitpunkt, Transportmittel und Spital Einrichtung wird immer vom Vertrauensarzt der Hilfeleistungs-Organisation in Absprache mit dem behandelnden Arzt und, falls erforderlich, mit dem Hausarzt getroffen.
4. Übernimmt die Hilfeleistungs-Organisation die Kosten der Rückführung, hat ihr die anspruchsberechtigte Person das Billett für die Rückreise zu überlassen oder dessen Gegenwert zu vergüten.

5. Schadenfälle sind innerhalb von 3 Tagen seit Schadeneintritt zu melden. Zusätzliche Kosten, die der Hilfeleistungs-Organisation aufgrund der verspäteten Meldung erwachsen, sind von der anspruchsberechtigten Person zu ersetzen, es sei denn die Verspätung sei unverschuldet im Sinne von Art. 45 VVG.

B) Gemeinsame Bestimmungen

1. Die anspruchsberechtigte Person hat im Rahmen der Schadenminderungspflicht alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um den eingetretenen Schaden zu beheben oder zu mindern.
2. Bei Streitigkeiten aus dieser Versicherung wird als Gerichtsstand der Schweizer Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder der anspruchsberechtigten Person sowie der Sitz der Hilfeleistungs-Organisation in der Schweiz anerkannt.

Assura S.A.

GEWINNEN SIE ZEIT

Bei Ihrem ersten Anruf bei der Hilfeleistungs-Organisation (Tel. +41 21 721 44 88) sollten Sie in der Lage sein, folgende Angaben zu machen:

1. Name, Vorname und Adresse mit Hinweis auf «versichert bei der Assura S.A.».
2. Policennummer bei der Assura S.A..
3. Ort, an dem sich die versicherte Person befindet und Telefonnummer, unter welcher sie erreichbar ist.
4. Grund des Anrufes.